

Forschungsbericht

zum Thema

"Vor- und Nachteile der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts bei Innungen und Kreishandwerkschaften; Vor- und Nachteile der Eigenschaft einer juristischen Person des privaten Rechts bei Landesinnungsverbänden

1. Die drei Körperschaften sind in unterschiedlichen Status verfasst: Innungen und Kreishandwerkschaften in öffentlich-rechtlicher, Landesinnungsverbände in privatrechtlicher Rechtsform. Vor dem Hintergrund allgemeiner Entwicklungen (Privatisierungen), aber auch aus Gründen organisatorischer Effizienz und mit Blick auf die Zusammenarbeit dieser Organisationen mit den Handwerkskammern, war zu überprüfen, was für und gegen eine Beibehaltung gegenwärtiger Rechtsformen spricht. Insbesondere fragte es sich, ob Innungen privatrechtlich verfasst, oder ob für sie eine Pflichtmitgliedschaft eingeführt werden sollte.

Die Argumentationslage wurde unter Auswertung von Rechtsprechung und Schrifttum untersucht, insbesondere auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten. Einbezogen wurden alle Problemkreise, für welche die Rechtsform von Entscheidungsgewicht ist.

2. Gesamtergebnis der Untersuchung:

Die gegenwärtige Rechtsform der Handwerksinnungen kann in die einer Körperschaft des privaten Rechts geändert werden. Rechtlich erforderlich ist dies aber nicht, so lange den dort verfolgten öffentlichen Handwerksinteressen das bisher zugrunde gelegte, die Rechtsfigur der Körperschaften des öffentlichen Rechts legitimierende Gewicht zuerkannt wird.

Die Einführung einer Pflichtmitgliedschaft bei Innungen ist nicht erforderlich. Für Kreishandwerkerschaften gilt, schon angesichts ihrer Nähe zu den Innungen, das gleiche. Landesinnungsverbände können privatrechtlich verfasst bleiben; bei gewichtigen hoheitlichen Beleihungen wäre hier allerdings wohl die öffentlich-rechtliche Rechtsform vorzuziehen.

Insgesamt ergeben sich für die untersuchten Körperschaften keine, etwa zwingenden, verfassungsrechtlichen Gründe für Rechtsformänderungen. Das Ermessen des (einfachen) Gesetzgebers ist hier allerdings ein sehr weites.

3. Einzelergebnisse:

Die Aufgabenstrukturen der Körperschaften sind insgesamt sachgerecht bestimmt.

Aufgaben(erfüllung) und Leistungsangebot müssen aber bei allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften laufend auch auf ihren – jeweiligen – Nutzen für die Mitglieder überprüft werden.

Sicherzustellen ist, dass Aufgaben und Leistungen der Handwerkskammern und der Innungen, bei aller gesetzlich vorgesehenen Komplementarität, unterscheidbar bleiben.

Insbesondere ist zu gewährleisten, dass den Innungen hinreichender Entfaltungsraum für mitgliedernützliche Aktivitäten gewährt ist.

Gegen die bisherige Aufsichtspraxis ist nichts einzuwenden. Bei Bezug auf Interessenwahrnehmung sollte sie "locker" gehandhabt werden.

Für die Kreishandwerkerschatten gelten insgesamt die Ergebnisse zu den Innungen.

Die Landesinnungsverbände sollten öffentlich-rechtlich nur dann organisiert werden, wenn sie mit hoheitlichen Aufgaben von Gewicht betraut werden. In diesem Sinne wäre dann auch eine (weitere Annäherung) an die Innungen und/oder die Kreishandwerkerschatten von Belang.

Die hier untersuchten Aufgabenfelder und Tätigkeiten sind, schon in ihrer gewachsenen, insgesamt bewährten Struktur, kein Feld für staatsgrundsätzliche Systematisierungen oder gar für tiefgreifende politische Reformbemühungen.